

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 33

09.10.2024

Seite 172

I n h a l t

- Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke am Donnerstag, 17.10.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Bekanntmachung zur Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0; Fa. Zosseder GmbH Abbruch u. Entsorgung



Tagesordnung

zur öffentl. Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke

Sitzungstermin:	Donnerstag, 17.10.2024, 14:00 Uhr
Raum, Ort:	Großer Sitzungssaal, Landratsamt, Zi.2.16, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Tagesordnung | VO/3346/2023 |
| 2. | Genehmigung der Niederschrift | VO/3347/2023 |
| 3. | Grundlagenvertrag Kreisjugendring Mühldorf und Landkreis Mühldorf a. Inn | VO/3544/2024 |
| 4. | Vorberatung Haushalt 2025 für die Fachbereiche 23, 24 und 25 (Jugendamt) | VO/3540/2024 |
| 5. | Zur Information: Strategieplan Jugend | VO/3541/2024 |
| 6. | Zur Information: Aktuelle Situation von unbegleiteten minderjährigen Ausländern | VO/3542/2024 |
| 7. | Zur Information: Bericht Verfahrenslotsen | VO/3543/2024 |
| 8. | Zur Information: Freiwilligenzentrum Landkreis Mühldorf a. Inn | VO/3545/2024 |

14-6362-2020/0001

Abfallrecht - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Deponieverordnung (DepV);
Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg);
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 auf den Grundstücken Flurnummern 2176/1, 2207/2, 2246, 2247, 2247/1, 2247/4, 2247/5 2370/1, 2371/1, 2371/2, 2372, 2372/3, 2373, 2374/1, 2375/1, 2376/1, 2376/2 237613, 237711, 2378, 2379, 2380, 2381/1 der Gemarkung Ampfing, Gemeinde Ampfing, durch die Zosseder GmbH Abbruch u. Entsorgung, Spielberg 1, 83549 Eiselfing.

Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPg

Die Zosseder GmbH Abbruch u. Entsorgung plant auf o.g. Grundstücken die Neuerrichtung und den Betrieb einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0).

Die neue Deponie umfasst eine Fläche von 16,1 ha und weist ein Ablagerungsvolumen von ca. 2.000.000 m³ auf. Zusätzlich soll ein Sickerwasserspeicherbecken errichtet werden. Abgelagert werden mineralische Abfälle (v.a. Bodenaushub, Bau- und Abbruchabfälle) aus dem Betrieb der Antragstellerin, aus dem Landkreis Mühldorf a. Inn sowie aus den angrenzenden Landkreisen.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPg erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein südlich des Deponiestandortes gelegenes Wasserschutzgebiet nicht ausgeschlossen werden konnten.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist gemäß Art. 29 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396,449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) vom 07.11.2005 (GVBl. S.565), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung vom 27.02.2019 (GVBl. S. 53) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Gemäß Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist die Auslegung des Plans ortsüblich bekanntzumachen.

Die Planunterlagen (2 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 16.10.2024 bis einschließlich 18.11.2024

- bei der Gemeinde Ampfing, Zimmer 1.08, Schweppermannstraße 1, 84539 Ampfing und
- beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer F|15, Färberstraße 1, 84453 Mühldorf a. Inn,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Ansprechpartner bei der Gemeinde Ampfing ist Herr Nicklbauer, Telefon 08636 5009 15
Ansprechpartner beim Landratsamt Mühldorf a. Inn ist Herr Präger, Telefon 08631 699 432.

Die Antragsunterlagen einschließlich des Bekanntmachungstextes stehen parallel auch auf dem Internetauftritt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter dem Link <https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/abfallwirtschaft/staatl-abfallrecht-bodenschutz-und-altlasten> und auf dem gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer unter <https://uvp-verbund.de/> zur Verfügung.

Nur die in der ortsüblichen Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die im Landratsamt Mühldorf a. Inn und bei der Gemeinde Ampfing ausgelegten Papierunterlagen sind rechtsverbindlich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, kann bis 02.12.2024, zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ampfing, Zimmer 1.08, Schweppermannstraße 1, 84539 Ampfing oder beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer F|15, Färberstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen per E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind daher unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 BayVwVfG auch in den Fällen seines Absatzes 8 keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Un-

terzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen,
soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Plans, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem noch festzulegenden Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.
Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist, die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten insbesondere einen Erläuterungsbericht mit gutachterlicher Beurteilung des Vorhabens (hydrogeologisches Gutachten, spezielle arten-

schutzrechtliche Prüfung (saP), landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe, schalltechnische Untersuchung, Grundwassermodellierung), eine Standortalternativenprüfung sowie einen UVP-Bericht und diverse Planunterlagen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist ebenfalls enthalten.

Mühldorf a. Inn, 01.10.2024


.....
(Präger)